

Gestaltungssatzung G-06 der Landeshauptstadt Dresden für Dresden-Langebrück, Alter Dorfkern und Villengebiet

Vom 30. August 1995

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. Nr. 18/1993 S. 301) und des § 83 des Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. Nr. 47/1994 S. 1401) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langebrück in seiner Sitzung am 28. Juni 1995 zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Villenviertels und des Unterdorfes Langebrück folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Baukörper und Grundstück
- § 5 Dachgestaltung
- § 6 Fassade
- § 7 Fenster und Türen
- § 8 Schaufenster und Markisen
- § 9 Werbeanlagen und Werbeautomaten
- § 10 Warnanlage und Antennenanlagen
- § 11 Abfallsammelplätze
- § 12 Einfriedungen, Eingangsbereiche und Vorgärten
- § 13 Nebengebäude und Nebenanlagen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Ausnahmen und Befreiung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die folgenden Ortsbereiche entsprechend den für diese Bereiche gültigen Einzelfestlegungen:

- Bereich 1 „Alter Dorfkern Langebrück“
- Bereich 2 „Villengebiet Langebrück“

Die exakte Abgrenzung der Bereiche 1 und 2 ist aus den Lageplänen ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gemäß SächsBO.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Bauliche Anlagen und Einrichtungen (sowie Werbeanlagen und Warenautomaten) müssen sich in Bezug auf Form, Farbgebung und Werkstoff der Eigenart des Ortsbildes insbesondere der vorhandenen Bebauung anpassen und sich harmonisch einfügen.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Bei Rekonstruktionsmaßnahmen an bereits stark veränderten und mit der Umgebung nicht zu vereinbarenden Gebäuden ist in jedem Fall eine Annäherung an einen dem Ensemble entsprechenden ursprünglichen bzw. vorherigen Zustand anzustreben.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Veränderungen an dem äußeren Erscheinungsbild von baulichen Anlagen sind unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenarten dieser Gebäude durchzuführen.

Dabei sind vorhandene Fassadengliederungen, sichtbares Fachwerk, Gesimse und andere gestaltbestimmende Architekturelemente nach Abschluss der Arbeiten so wiederherzustellen, dass der ursprüngliche Charakter des Gebäudes nicht verändert wird. Dies gilt auch für Bauteile, die für das Ortsbild oder die Entstehungszeit charakteristisch oder handwerklich wertvoll sind wie z. B.: Treppen, Türen, Tore, Schlusssteine, Beschläge, Fensterläden, Gitter, Inschriften, Ornamente, Skulpturen und Bodenbeläge.

Ausdrücklich einbezogen in diese Gestaltvorgaben werden auch Elemente der Freiraumgestaltung, die historisch bedeutsam oder handwerklich wertvoll sind wie z. B.: Pavillons, Mauern, Zäune, Pforten, Skulpturen.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

Straßen- und platzseitige Raumbegrenzungen, die durch Baufluchten bestimmt werden, sind bei Um- und Neubauten den historischen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4

Baukörper und Grundstück

(1) Gültig für Bereich 1

Die Bebauung im Dorfteil orientiert sich an den Winkel- und Dreiseithöfen des Waldhufendorfes.

Die Giebelständigkeit der Hauptbaukörper ist in ihrem Bezug zur Straße prägend und ist bei Neubauten entsprechend anzuwenden.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Anbauten und freistehende Nebengebäude, wie z.B. Garagen und Schuppen, sind in Form, Material und Gestaltung auf den Hauptbaukörper und die Nachbarhäuser abzustimmen. Sie sind nach Möglichkeit im rückwärtigen Teil des Grundstücks anzuordnen.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

In den öffentlichen Verkehrsraum wirkende bauliche Anlagen, insbesondere Carports, Garagen, überdachte Sitzplätze, Freitreppen und andere Außentreppen dürfen nicht verunstaltend wirken.

Sie sind in Form, Material und Stellung dem Hauptbaukörper angepasst zu gestalten.

Garagen sind mit einem Steildach in Ziegeldeckung zu versehen und unter Verwendung von Holz und Putzflächen in der Fassade zu errichten. Stahlstoren dürfen nicht eingesetzt werden, wenn sie die Fassade der Garage zum Straßenraum bestimmen.

Carports sind als leichte Holzkonstruktionen ohne Einsatz grellfarbiger oder glänzender Materialien zu errichten und möglichst zu begrünen.

Überdachte Sitzplätze sind in Orientierung an die historisch für Langebrück typischen Gartenhäuschen hauptsächlich aus Holz und Naturstein zu errichten. Für die Eindeckung dürfen keine grellfarbigen oder glänzenden Materialien verwendet werden.

Frei- und Außentreppen sind in Material und Ausführung auf den Hauptbaukörper abzustimmen. Moderne Stahltreppen dürfen nicht an historischen Gebäuden eingesetzt werden.

(6) Gültig für Bereich 1 und 2

Einfahrten in Tiefgaragen sollen möglichst ins Gebäude integriert werden.

§ 5

Dachgestaltung

(1) Gültig für Bereich 1

Dächer sind als Steildächer (Satteldächer) mit einer Neigung von 42 - 50 Grad auszubilden. Bei Neubauten hat sich die Dachform in Neigung und maßstäblicher Struktur besonders an der Dachlandschaft der benachbarten Gebäude zu orientieren.

(2) Gültig für Bereich 2

Dächer sind als Steildächer (Sattel- oder Zeltdächer) mit einer Neigung von 30 - 50 Grad oder als Mansarddach auszubilden. Bei Neubau hat sich die Dachform in Neigung und maßstäblicher Gestaltung in die Dachlandschaft der benachbarten Gebäude einzufügen.

(3) Gültig für Bereich 1

First- und Traufhöhen sowie die Dachüberstände sind der Umgebung anzupassen. Die Traufhöhen aneinander gebauter Gebäude sollen versetzt werden. Dieser Versatz soll jedoch bei gleicher Geschosszahl 1,0 m nicht über- und 0,15 m nicht unterschreiten.

Bei traufständigen Gebäuden ist ein Traufüberstand von mindestens 0,1 m und höchstens 0,35 m einzuhalten; bei giebelständigen Gebäuden ist am Ortgang ein Überstand von mindestens 0,03 m und höchstens 0,25 m vorzusehen. Sparren und Pfetten sollen an der Unterseite des Daches nicht sichtbar sein. Nebengebäude und Garagen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

(4) Gültig für Bereich 2

First- und Traufhöhen sowie die Dachüberstände sind der Umgebung anzupassen. Die Traufhöhen zweier benachbarter Gebäude sollen versetzt werden. Dieser Versatz soll jedoch bei gleicher Geschosszahl 1,5 m nicht über- und 0,15 m nicht unterschreiten. Doppelhäuser sind als Gebäudeeinheit ohne Traufversatz auszubilden.

Das Verhältnis von Fassadenfläche zu Dachfläche in der Ansicht soll etwa 2 : 1 oder größer betragen. Bei traufständigen Gebäuden ist ein Traufüberstand von mindestens 0,3 m und höchstens 1,0 m einzuhalten; bei giebelständigen Gebäuden ist am Ortgang ein Überstand von mindestens 0,25 m und höchstens 1,0 m vorzusehen. An der Unterseite des Dachüberstandes sollen die Sparren und Pfetten sichtbar sein. Nebengebäude und Garagen sind von dieser Festlegung nicht betroffen.

(5) Gültig für Bereich 1

Zur Eindeckung der Hauptdachflächen sind nur Ziegel in roten oder rostbraunen Farbtönen zu verwenden. Bei konstruktiv bedingtem Einsatz anderer Materialien sind die Farben anzupassen.

(6) Gültig für Bereich 2

Zur Eindeckung sind in der Regel Ziegel in roten oder rostbraunen Farben zu verwenden; in Ausnahmefällen kommen graue Dachschiefer in Betracht. Bei konstruktiv bedingtem Einsatz anderer Materialien sind die Farben anzupassen.

(7) Gültig für Bereich 1 und 2

Dacheinschnitte („Negativgauben“) dürfen nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sein. Liegende Dachfenster sollen nach Möglichkeit nicht zum öffentlichen Raum hin angeordnet werden. Ist eine andere Lösung für die Dachbelichtung unzumutbar, müssen sich die Dachfenster in Ihrer Lage auf die Fenster der Fassade beziehen und sind auf maximal drei Fenster < 0,90 m x 1,30 m zu beschränken.

(8) Gültig für Bereich 1

Dachaufbauten dürfen nur als kleine, untergeordnete Gauben wie „Ochsenaugen“, „Dachhechte“, „Fledermausgauben“ usw. errichtet werden.

(9) Gültig für Bereich 2

Gauben und Dachaufbauten sind als Spitzgauben, stehende Dachhäuschen, Fledermausgauben, Dachlaternen usw. unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Bei der Errichtung von Dachgauben muss der Abstand der einzelnen Gauben mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen, die 2,0 m nicht überschreiten darf.
- Zwischen Gaube und Dachende (Ortgang) muss ein Abstand von mindestens 1,0 m eingehalten werden; zwischen Gaube und Dachgrat bzw. Dachkehle mindestens 1,5 m. Zwischen First, Traufe und Gaubenansatz soll ein Abstand von mindestens drei Dachsteinreihen gewahrt werden.
- Die Stirnfläche sollte maximal 2,8 m² betragen; die Stirnhöhe wird auf 1,4 m begrenzt. Für die Fenster der Gauben gilt entsprechend § 7.
- Die nicht verglasten Gaubenflächen sind in der Farbe an die Dacheindeckung oder an die Farbe der Putzfaschen der Fassadenfenster anzugleichen. Dachfensterrahmen sind ebenfalls an die Fassadenfenster anzupassen.
- Wandflächen sind in der Stirnseite der Gauben nicht zulässig. Gauben auf derselben Dachfläche müssen gleich sein, Ausnahmen bilden zusätzliche Zwerchgiebel.

(10) Gültig für Bereich 1 und 2

Technisch notwendige Aufbauten (Aufzüge, Ausdehnungsgefäße, Kamine, Dachaustritte u. ä.) sind so zu gestalten, dass sie in das Erscheinungsbild des gesamten Gebäudes eingebunden sind und soweit als möglich nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.

§ 6

Fassade

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Glänzende Oberflächen, bildliche Darstellungen (Aufputzzeichnungen, vorgesetzte Bilder) über 0,5 m², Verkleidungen aus Platten, Kunststoff, Verblendsteinen, Vorsatzklinker, Klinkerersatzstoffen, Riemchen, Schieferersatzstoffen und Keramik **sind unzulässig**. Zulässig sind Brettverschalungen oder Schieferverkleidungen, z.B. an Giebeldreiecken oder Teilflächen der Fassaden.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Neubauten sind mit einem Sockel auszubilden, der sich eindeutig am Baukörper absetzt. Glasbausteine dürfen nicht, Vormauerziegel nur im Ausnahmefall eingesetzt werden, wenn sie von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind.

Verputz oder Verblendungen von Gebäudesockeln dürfen die tatsächliche Sockelhöhe das ist die Oberkante Erdgeschossfußboden nicht überschreiten.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Die Fassaden sind grundsätzlich zu verputzen. Es kommen fein- bis mittelkörnige Glatt-, Reibe- und unstrukturierte Kratzputze ohne Muster mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur in Betracht.

Ferner ist Natursteinmauerwerk, Holz- und Schieferverkleidung in Anlehnung an traditionelle Fassadenausbildungen zulässig.

Fenster und Türöffnungen sollen mit Faschen versehen werden.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

In Anlehnung an die historische Bebauung im jeweiligen Gebiet sollten zur Fassaden- und Gebäudegliederung verwendet werden:

- Fachwerkeinteilungen für Bauwerksteile
- Trauf- und Stockwerksgesimse
- Tür- und Fenstergewände
- Sockel- und Putzgliederungen

(5) Gültig für Bereich 1

Vordächer, Balkone und Loggien sind straßenseitig nicht zulässig.

(6) Gültig für Bereich 1 und 2

An allen Außenwänden sind nur helle und gebrochene Farbtöne zulässig.

Unzulässig sind klare, grelle Farben wie rot, grün, blau und gelb sowie leuchtende Farben und grelles Weiß.

Für Fenster- und Türrahmen, Fensterläden, Holzbauteile oder andere architekturgliedernde Elemente sind kräftigere, jedoch keine grellen Farben gestattet. Die Summe dieser Bauelemente soll 20 % der Gesamtfassadenfläche nicht übersteigen.

§ 7

Fenster und Türen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare Fensteröffnungen sind als stehendes Rechteck mit einem bevorzugten Seitenverhältnis zwischen 2 : 3 bis 3: 4 auszubilden.

Bei großen Fassadenöffnungen sind Einzelfenster auszubilden und durch Pfeiler oder Stützen zu trennen.

(2) Gültig für Bereich 1

Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig ein Viertel der Fassadenfläche nicht überschreiten. Zur Verglasung ist nur farbloses, kein getöntes oder reflektierendes sowie nicht gewölbtes Fensterglas zu verwenden. Fenster sind durch Sprossen, entsprechend der Ortstypik, zu gliedern (vgl. Erläuterungen).

(3) Gültig für Bereich 2

Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig ein Drittel der Fassadenfläche nicht überschreiten. Zur Verglasung ist farbloses, kein reflektierendes sowie nicht gewölbtes Fensterglas zu bevorzugen, für Einzelfenster sind farbige, geätzte, gravierte Glasflächen in Anlehnung an die Gründerzeit- und Jugendstilfenster des Villengebietes möglich.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

Vor den Fassaden vorstehende Rollladenkästen sind nicht zulässig, innenliegende Rollläden sind zulässig. Fensterläden sind zu bevorzugen.

Das Vermauern von Fassadenöffnungen an vorhandenen Gebäuden ist unzulässig.

(5) Gültig für Bereich 1 und 2

Hochglänzende metallische oder natureloxierte Fenster-, Schaufenster- und Türrahmen sowie Türblätter und Rollladenschienen sind nicht zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind.

(6) Gültig für Bereich 1 und 2

Die Anzahl und die Größe von Fenster- und Türöffnungen sowie ihre Anordnung und Gestaltung sollen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassaden orientieren.

Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen müssen sich aufeinander beziehen.

§ 8

Schaufenster und Markisen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sollen einen Sockel von mindestens 30 cm aufweisen und sind als stehendes Format bis maximal zu einer Quadratform auszubilden.

Sie sind nach maximal 1,5 m durch deutliche konstruktive Elemente zu gliedern. Die Summe der Pfeilerbreiten soll mindestens 1/5 der Fassadenbreite betragen.

Schaufensterachsen müssen auf die Fensterachsen der darüber liegenden Geschosse bezogen sein.

Schaufenster, die sich über mehrere Geschosse hinziehen, sind unzulässig.

Die Wandflächen zwischen Schaufenstern und Gebäudekanten müssen eine Breite von mindestens 0,5 m aufweisen.

(2) Gültig für Bereich 1

Markisen sind nur im Erdgeschoss als Einzelmarkisen oder transparente Vordächer entsprechend der Fassadenöffnung zulässig, wenn die Fassade vom öffentlichen Raum einsehbar ist. Ihre Auskragung darf maximal 1,5 m betragen.

In ihren Farben sind sie auf die Fassade abgestimmt auszuführen. Sie dürfen Fenster der Obergeschosse nicht beeinträchtigen. Grelle, reflektierende Materialien sind unzulässig.

(3) Gültig für Bereich 2

Markisen sind im Erdgeschoss und im Obergeschoss als Einzelmarkisen oder transparente Vordächer entsprechend der Fassadenöffnung zulässig.

In ihren Farben sind sie auf die Fassade abgestimmt auszuführen. Sie dürfen Fenster der Obergeschosse nicht beeinträchtigen. Grelle, reflektierende Materialien sind unzulässig.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

Korbmarkisen sind nur erlaubt, wenn entsprechende Gestaltmerkmale des Gebäudes - z.B. Rundbogenfenster - als Voraussetzung vorhanden sind. Ansonsten gelten (2) bzw. (3).

§ 9

Werbeanlagen und Warenautomaten

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbeanlagen und Warenautomaten sind ab einer Größe von 0,2 m² außer an folgenden Straßen im gesamten Geltungsbereich der Satzung genehmigungspflichtig:

Dresdner Straße	Lessingstraße
Radeberger Straße	Hauptstraße
Beethovenstraße	Liegauer Straße
Bruhmstraße	

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbeanlagen, Schaukästen und Automaten müssen sich in Platzierung, Ausmaß und Aussehen dem Charakter der umgebenden Bebauung anpassen. Sie dürfen maximal bis 20 cm unter die Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses reichen.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Unzulässig sind grundsätzlich:

- bewegte Werbung
- Werbungen mit wechselnden oder grellfarbenem Licht
- Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich, mehrere übereinander angeordnete Werbeanlagen
- vertikale Schriftzüge auf der Fassade
- Werbung über große Bereiche der Giebelflächen.

Ebenfalls unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Schaufenstern, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehenen Flächen mit Plakaten und Anschlägen.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

Werbeanlagen dürfen Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher Bedeutung nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(5) Gültig für Bereich 1 und 2

Als Lichtwerbung sind nur farblich neutrale, nach vorne leuchtende oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben zulässig. Innenbeleuchtete Ausleger sind an Gaststätten erlaubt.

(6) Gültig für Bereich 1 und 2

Neue Ausleger in traditionsgebundener, handwerklicher Fertigung sind zulässig. Sie dürfen nur max. 1,2 m in den Straßenraum ragen, und ihre geschlossenen Werbeflächenteile sollen 0,6 m² nicht überschreiten.

(7) Gültig für Bereich 1 und 2

Warenautomaten sind so anzubringen, dass durch sie das Erscheinungsbild der Fassaden nicht beeinträchtigt wird. Sie sind nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig.

(8) Gültig für Bereich 1 und 2

Für die Anlagen zeitlich begrenzter Werbung für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche, kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen gestattet werden.

§ 10

Warnanlagen und Antennenanlagen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Warnanlagen dürfen tragende und gliedernde Architekturelemente nicht verdecken sowie das Gesamtbild des Gebäudes nur geringstmöglich beeinträchtigen.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Satellitenanlagen und Antennen dürfen nicht an den dem Straßenraum zugewandten Gebäudeteilen angebracht werden.

Sollten sie aus technischen Gründen an der der Straße zuwandten Gebäudeseite angebracht werden müssen, dürfen sie tragende und gliedernde Architekturelemente nicht verdecken sowie das Gesamtbild des Gebäudes nur geringstmöglich beeinträchtigen.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Anlagen zur Alternativen Energiegewinnung wie Sonnenkollektoren, Windräder o. ä. dürfen das Ortsbild nicht beeinträchtigen sowie nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sein.

Sollten sie aus technischen Gründen an der der Straße zuwandten Gebäudeseite angebracht werden müssen, dürfen sie tragende und gliedernde Architekturelemente nicht verdecken sowie das Gesamtbild des Gebäudes nur geringstmöglich beeinträchtigen.

§ 11

Abfallsammelplätze

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Stellflächen für hauseigene, bewegliche Abfallbehälter dürfen gestalterisch nicht störend in den öffentlichen Straßenbereich wirken.

Sie sind einzugrünen oder durch dem Gesamtgrundstück angepasste Mauern bzw. Zäune in die Vorgartenlösung zu integrieren.

Die Anordnung dieser Anlagen im hinteren Grundstücksbereich ist anzustreben.

§ 12

Einfriedungen, Eingangsbereiche und Vorgärten

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

In den Straßenraum wirkende bauliche Anlagen wie Stützmauern, Außentreppe, Einfriedungen, Eingangsbereiche, Obstspaliere und Rankhilfen sind in Form und Material dem überlieferten Ortsbild entsprechend zu gestalten.

(2) Gültig für Bereich 1 und 2

Alle zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin wirkenden Einfriedungen von Vorgärten, sonstigen Gärten und zwischen den Gebäuden befindlichen Grundstücken müssen in ortstypischen Materialien (Holz, Sandstein, verputztes Mauerwerk) und Bauformen hergestellt werden und sich harmonisch einpassen. Unverputzte Betonelemente sind unzulässig. Die Einfriedungen sind in Naturfarbton zu belassen.

(3) Gültig für Bereich 1

Vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbare Maschendrahtzäune und Drahtgitterzäune sind nur in Verbindung mit einer Hecke zulässig.

Mauern sind als Sichtmauerwerk in Naturstein auszuführen. Sie sind als Einfriedung bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig.

(4) Gültig für Bereich 1 und 2

Befestigungen auf den Gebäuden vorgelagerten Flächen und Grundstückszufahrten sind als Pflasterungen, Rasengitterflächen oder Kiesflächen herzustellen. Das Aufbringen von Schwarzdecken und Ortbeton ist unzulässig. Pflasterungen in Naturstein sowie Rasengitterwaben sind zu bevorzugen.

(5) Gültig für Bereich 1 und 2

Vorgärten sind als Vegetationsflächen zu gestalten, sie dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen genutzt werden. Ihre Nutzung als Fahrzeugabstellfläche ist unzulässig.

(6) Gültig für Bereich 1 und 2

Die Bepflanzung der Vorgärten ist der Typik des Ortsteiles (Bauerngarten im Geltungsbereich 1; Parkcharakter im Geltungsbereich 2) anzupassen. Die geometrische Pflanzung von Koniferen (starre Reihung, schachbrettartige Anordnung) ist unzulässig. Koniferen dürfen höchstens 1/4 des Gehölzbestandes ausmachen.

(7) Gültig für Bereich 1

Hof- und Torbäume prägen die Typik des Dorfes und sollen nach Möglichkeit bei der Neubebauung oder Umnutzung von Grundstücken an den Grundstückszufahrten gepflanzt werden.

(8) Gültig für Bereich 1 und 2

Vertikalbegrünung ist zulässig. Spaliere und Rankhilfen müssen in Form, Material und Farbe auf das Gebäude abgestimmt sein und dürfen wertvolle gliedernde Architekturelemente nicht verdecken.

(9) Gültig für Bereich 1 und 2

Behälter für verflüssigte Gase dürfen nicht in den Vorgartenbereichen aufgestellt werden, wenn die Zufahrt in den nichteinsehbaren Grundstücksbereich möglich ist.

§ 13

Nebengebäude und Nebenanlagen

(1) Gültig für Bereich 1 und 2

Nebengebäude und Hauptgebäude sollen aufeinander abgestimmt sein.

Nebengebäude, wie Garagen und Geräteschuppen sollen sich in Konstruktion, Material und farbiger Gestaltung am Hauptgebäude orientieren.

(2) Gültig für Bereich 1

Landwirtschaftliche Nebengebäude, wie z.B. Wirtschafts- und Stallgebäude, sind in Anlehnung an die überlieferten Vorbilder Langebrücks zu gestalten.

(3) Gültig für Bereich 1 und 2

Sitzplätze, Carports und Pavillons dürfen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, an ihrer sichtbaren Oberfläche nicht aus Kunststoffmaterialien bestehen oder mit solchen ummantelt sein. Sie sind z. B. durch berankte Pergolen, schattenspendende Bäume, Holzverkleidung usw. in den durch Grün geprägten Freiraum Langebrücks zu integrieren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 81 Abs.1 Nr. 11 SächsBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 dieser Satzung im Bereich 1 Dächer unter 40 Grad Neigung errichtet oder Dächer mit Gauben und liegenden Dachfenstern so gestaltet, dass ein Widerspruch zur traditionellen dörflichen Dachlandschaft entsteht oder Dächer mit Dachüberständen größer als in Abs. 3 angegeben versieht;
im Bereich 2 Gebäude errichtet, bei denen das Dach in der Fassadenansicht mehr als 40 % einnimmt (Abs. 4);
für die Dacheindeckung andere als die angegebenen Materialien verwendet (Abs. 5, 6),
Dachaufbauten vorsieht, die nicht den Forderungen der Absätze 7, 8, 9, 10 entsprechen.
2. entgegen § 6 dieser Satzung Fassaden mit glänzenden Oberflächen oder bildlichen Darstellungen über 0,5 m² versieht oder Fassaden mit Platten, Kunststoffplatten, Riemchen u. ä. in Abs. 1 ausgeschlossenen Materialien verkleidet;
verblendete Sockel über die tatsächliche Sockelhöhe bis in den Erdgeschossbereich hineinzieht (Abs. 2);
stark strukturierte, untypische Außenwandputze einsetzt (Abs. 3);
im Dorfteil Balkone und Loggien zur Straßenseite anbaut;
Außenwände mit grellen, leuchtenden Farben versieht.

3. entgegen § 7 dieser Satzung Fensteröffnungen als liegende Formate ausbildet (Abs. 1);
Fassadenöffnungen vorsieht, deren Anteil die in Abs. 2, 3 festgesetzten Obergrenzen überschreitet, gewölbtes oder reflektierendes Fensterglas einsetzt oder große Fensteröffnungen nicht gliedert;
hochglänzende Fenster- oder Türrahmen sowie Türblätter in einsehbaren Bereichen einsetzt.
4. entgegen § 8 dieser Satzung Schaufenster ohne Sockel ausbildet; sie nicht durch deutliche konstruktive Elemente nach maximal 1,5 m in Einzelfenster unterteilt (Abs. 1);
Markisen oder Vordächer so anbringt, dass sie Fenster in den Obergeschossen beeinträchtigen oder dass sie über mehrere, getrennte Fenster hinwegreichen (Abs. 2; 3);
Markisen oder Vordächer in grellen, reflektierenden Materialien ausbildet.
5. entgegen § 9 dieser Satzung Werbeanlagen mit wechselndem, grellem Licht, als vertikale Schriftzüge vor der Fassade, über große Bereiche der Giebelflächen oder als Mehrfachwerbungen für den gleichen Sichtbereich sowie als bewegte Werbung vorsieht (Abs. 2);
Mit der Anbringung von Werbeanlagen oder Warenautomaten Bauteile von städtebaulicher, künstlerischer, handwerklicher oder geschichtlicher Bedeutung verdeckt oder beeinträchtigt (Abs. 4);
Werbeausleger anbringt, die größer sind als in Abs. 6 zugelassen.
6. entgegen § 10 dieser Satzung Warnanlagen, Satellitenanlagen, Antennen oder Anlagen zur alternativen Energiegewinnung so anbringt, dass tragende oder gliedernde Architekturelemente verdeckt werden (Abs. 1, 2, 3).
7. entgegen § 12 dieser Satzung in den Straßenraum wirkende bauliche Anlagen entspr. Abs. 1 aus ortsuntypischen Materialien bzw. so errichtet, dass sie sich nicht in das Ortsbild einpassen (Abs. 1, 2);
Grundstücke mit Maschendraht ohne Hecke oder Betonmauern einfriedet (Abs. 3);
Zufahrten oder Vorgartenflächen mittels Schwarzdecke oder Ortbeton befestigt oder Vorgartenbereiche als Lager- oder Arbeitsfläche bzw. als Autoabstellplatz mit Ausnahme der Garagen- oder Carportzufahrt nutzt (Abs. 4, 5);
Flüssiggasbehälter im Vorgarten aufstellt, obwohl ihre Einordnung im nichteinsehbaren Grundstücksbereich zumutbar ist (Abs. 9).
8. entgegen § 13 dieser Satzung Nebengebäude in konstruktivem oder gestalterischem Gegensatz zum Hauptgebäude errichtet (Abs. 1);
Sitzplätze, Carports oder Pavillons, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, mit grellen, farbigen Kunststoffmaterialien ummantelt bzw. an der sichtbaren Oberfläche Kunststoffmaterialien verwendet (Abs. 3).

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung regelt sich nach § 68 der SächsBO.

§ 16

Inkrafttreten

Für diese Satzung ist mit dem Tage ihrer Bekanntmachung die Rechtskraft hergestellt.

Langebrück, den 30. August 1995

gez. Wagner
Bürgermeister



Anlage

**Gestaltungssatzung
G - 06
Alter Dorfkern -
Langebrück**

